

# Die ADAC-AutoVersicherung Eco-Tarif

## > Verbraucherinformationen

## > Ihre Mitteilungspflichten nach § 19

## > Allgemeine Bedingungen für die AutoVersicherung

## > Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 15.10.2016



ADAC Autoversicherung AG

## Verbraucherinformation

Stand 15.10.2016

### Ihre ADAC-AutoVersicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, sehr geehrtes Mitglied, die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertrags-gesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu den Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

### ■ Informationen zum Versicherungsunternehmen

#### Wer ist Ihr Versicherer?

ADAC Autoversicherung AG  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den stellvertretenden  
Vorstandsvorsitzenden Dr. Michael Mertens  
Hansastraße 19, 80686 München

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München  
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

#### Was ist die Haupttätigkeit Ihres Versicherers?

Die ADAC Autoversicherung AG betreibt als ihr Hauptgeschäft Kraftfahrtversicherungen.

### ■ Informationen zur angebotenen Leistung

#### Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags?

Die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, aus den Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-AutoVersicherung (AKB-ADAC) sowie den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

#### Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags?

Die ADAC-AutoVersicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung. In der Kraftfahrzeugversicherung sind je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten enthalten:  
– Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (siehe AKB-ADAC A.1)  
– Kaskoversicherung (siehe AKB-ADAC A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

### ■ Informationen zum Beitrag

#### Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Ihren Beitrag und die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Ändern sich für die Beitragsberechnung maßgebliche Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.

Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

#### Welche zusätzlichen Kosten sowie weitere Steuern oder Gebühren können für Sie anfallen?

Zusätzliche Steuern werden nicht erhoben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie anfallen, wenn Sie uns anrufen. Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Bei Festnetzrufnummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an. Wir weisen darauf hin, dass zusätzliche Kosten, wie z. B. Mahngebühren entstehen können, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen.

#### Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Die Folgebeiträge sind zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt von Ihnen veranlasst wird.

Weitere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB-ADAC unter Kapitel C.

### ■ Informationen zum Versicherungsvertrag

#### Wann können Sie die ADAC-AutoVersicherung Eco abschließen?

Die ADAC-AutoVersicherung Eco kann nur für privat genutzte Pkw abgeschlossen werden. Sie müssen beim Abschluss Mitglied des ADAC e.V. sein.

#### Wie kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

##### Vorläufige Deckung:

Nennt die ADAC Autoversicherung AG Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn die ADAC Autoversicherung AG dies ausdrücklich zugesagt hat. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

##### Hauptvertrag:

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die ADAC Autoversicherung AG Ihren Antrag annimmt. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

Sobald Sie den Beitrag gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn  
Fax-Nr.: (02 28) 268 23 49  
E-Mail: vertrag@auto.adac.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrags der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus Ihrem Versicherungsschein.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder die ADAC Autoversicherung AG den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

#### Wie kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag in den nachfolgenden Fällen durch eine Kündigung

- des vorläufigen Versicherungsschutzes
- zum Ablauf des Versicherungsjahres
- im Schadenfall
- bei einer Erhöhung des Tarifbeitrages
- bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- bei Veränderung der Tarifstruktur
- bei Bedingungsänderung beenden.

Einzelheiten, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form entnehmen Sie bitte den AKB-ADAC Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht **nicht Ihnen**, sondern dem Erwerber oder der ADAC Autoversicherung AG zu.

#### Vertragsstrafen

Die ADAC Autoversicherung AG wird bei unrichtigen Angaben zur Einstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklassen oder der Merkmale zur Beitragsberechnung die Grundlagen zur Beitragsberechnung korrigieren und den korrekten Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nacherheben.

#### ■ Informationen zum Rechtsweg

##### Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist für eine Klage aus Ihrem Versicherungsvertrag zuständig?

Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist. Die ADAC Autoversicherung AG kann Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist.

#### In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation mit Ihnen?

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags werden in deutscher Sprache geführt.

#### Welche außergerichtlichen Schiedsverfahren sind für Sie möglich?

##### **Schiedsstelle/Schiedskommission**

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung können Sie sich an die Schiedsstelle des ADAC e.V. (AKB-ADAC L.1.1) wenden. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann durch die Schiedskommission (AKB-ADAC L.1.1) überprüft werden:

Schiedsstelle oder Schiedskommission, ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann auch ohne Einschaltung der angegebenen Schiedsverfahren direkt beschritten werden.

##### **Sachverständigenausschuss**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie vor Beschreitung des Rechtsweges einen Sachverständigenausschuss (AKB-ADAC A.2.17) entscheiden lassen.

##### **Versicherungsombudsmann**

Da die ADAC Autoversicherung AG **nicht** Mitglied im Verein Ombudsmann ist, können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer **nicht** in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

#### Welches ist die für die ADAC Autoversicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde?

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die Sie und die ADAC Autoversicherung AG nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

#### Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handels-sanktionen verletzt werden.

#### Hinweise zur Prüfung des bisherigen Zahlungsverhaltens

Wir führen anhand der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) vor Vertragsabschluss eine Prüfung Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens durch. Hierzu beziehen wir Informationen von Infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

#### ■ Wichtige Hinweise zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

##### 1. Zulassung in Deutschland

Die Genehmigung zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung wurde der ADAC Autoversicherung AG nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge erteilt. Die Zulassung in Deutschland setzt voraus, dass Ihr Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Regelmäßiger Standort ist der Standort, an dem der „Schwerpunkt der Ruhevorgänge“ des Fahrzeugs liegt. Wird der regelmäßige Standort für mehr als drei Monate an einen von Ihrem Wohn-/Geschäftssitz abweichenden Ort verlegt, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde mitteilen.

Liegt der regelmäßige Standort Ihres Fahrzeugs außerhalb Deutschlands, muss Ihr Fahrzeug im entsprechenden Land zugelassen und versichert werden.

##### 2. Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen sind die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.3.2 auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt:

– bei Schäden von Insassen in einem Anhänger

– bei baulichen Veränderungen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen

– bei Teilnahme an Festumzügen.

##### 3. Versicherungsschutz auf Rennstrecken

Sie haben in

– der Kaskoversicherung A.2.16

keinen Versicherungsschutz auf Motorsport-Rennstrecken. Dies gilt nicht für die Teilnahme an einen Fahrsicherheitstraining nach DVR-Richtlinie.

## Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 VVG – Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

#### Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

#### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

##### Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsticherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### Wohin können Sie sich bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen wenden?

Bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer ADAC-Autoversicherung stehen, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende ADAC Geschäftsstelle oder direkt an die

##### **ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn.**

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) dokumentiert haben. Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht.

#### Schadenhotline

Die Schadenhotline ist unter folgender Rufnummer rund um die Uhr erreichbar: aus dem Inland: **(02 28) 268 8700**, aus dem Ausland: **+49 228 268 8700** oder per E-Mail: **schaden@auto.adac.de**

# Allgemeine Bedingungen für die ADAC-AutoVersicherung Eco (AKB-ADAC Eco)

Stand 15.10.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Eingangsbemerkung</b>	
<b>A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?</b>	6
A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	6
A.1.1 Was ist versichert?	6
A.1.2 Wer ist versichert?	6
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?	6
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.1.5 Was ist nicht versichert?	7
A.1.6 –nicht belegt –	7
A.1.7 –nicht belegt –	7
A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	7
A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug	8
A.2.1 Was ist versichert?	8
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	8
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	8
A.2.4 Wer ist versichert?	8
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	8
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	9
A.2.8 Sachverständigenkosten	9
A.2.9 Mehrwertsteuer	9
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	9
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstenschädigung)	9
A.2.12 Selbstbeteiligung	9
A.2.13 Was ersetzen wir nicht?	9
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	9
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	9
A.2.16 Was ist nicht versichert?	10
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	10
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	10
A.2.19 Rest- und Altteile	10
A.3 –nicht belegt –	10
A.4 –nicht belegt –	10
A.5 –nicht belegt –	10
<b>B Beginn Ihres Vertrags</b>	10
B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	10
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	10
<b>C Ihre Beitragszahlung</b>	10
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	10
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	10
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	11
C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung	11
<b>D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</b>	11
D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	11
D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	11

<b>E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung</b>	11
E.1 Bei allen Versicherungen	11
E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	12
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	12
E.4 –nicht belegt –	12
E.5 –nicht belegt –	12
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	12
<b>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b>	12
F.1 Pflichten der mitversicherten Personen	12
F.2 Ausübung der Rechte	12
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	13
<b>G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs</b>	13
G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	13
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	13
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	13
G.4 Kündigung einzelner Versicherungen	13
G.5 Form und Zugang der Kündigung	14
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	14
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	14
G.8Wagniswegfall	14
<b>H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen</b>	14
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	14
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	14
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	14
H.4Wechselkennzeichen	14
<b>I Schadenfreiheitsrabattsystem</b>	14
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	14
I.2Erstinstufung	15
I.3 Jährliche Neueinstufung	15
I.4 Was ist unter schadenfreiem und schadenbelastendem Verlauf zu verstehen?	15
I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können	15
I.6 Übernahme des Schadenverlaufs	16
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	16
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	16
<b>J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>	17
J.1Typklasse	17
J.2 Regionalklasse für Pkw und Lieferwagen	17
J.3Tarifänderung	17
J.4Kündigungsrecht	17
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	17
J.6 Änderung der Tarifstrukturen	17
<b>K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>	17
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	17
K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung	17
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	17
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	17
K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	18
<b>L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b>	19
L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind	19
L.2 Gerichtsstände	19

<b>M Änderung der Bedingungen</b>	18
M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen ändern?	18
<b>N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen</b>	18
N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?	18
<b>O – nicht belegt –</b>	18
<b>P Weitere Regelungen</b>	18
P.1 Regelungen zur Beitragszahlung	18
P.2 –nicht belegt –	18
P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes	18
P.4Saisonkennzeichen	18
P.5Kurzeitkennzeichen	18
<b>Anhang 1</b> Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem	19
<b>Anhang 2</b> Merkmale zur Beitragsberechnung	20
<b>Anhang 3</b> Tarifgruppen	21

## Abkürzungsverzeichnis

<b>FZV</b>	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
<b>StVZO</b>	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
<b>USchadG</b>	Umweltschadengesetz
<b>KH</b>	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
<b>TK</b>	Teilkaskoversicherung
<b>VK</b>	Vollkaskoversicherung
<b>SEPA</b>	Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro Zahlungsverkehrsraum)

## Eingangsbemerkung

### Was umfasst Ihre ADAC-AutoVersicherung Eco?

Die ADAC-AutoVersicherung Eco umfasst die Kraftfahrtversicherung. Sie kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie beim Abschluss Mitglied des ADAC e.V. sind. Beenden Sie Ihre Mitgliedschaft beim ADAC e.V., können Sie und wir den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten  
– Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)  
– Kaskoversicherung (A.2).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

### Für welche Fahrzeuge können Sie die ADAC-AutoVersicherung Eco abschließen?

Die ADAC-AutoVersicherung Eco kann nur für Pkw abgeschlossen werden. Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

### Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen mit Ausnahme der Regelungen nach F ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstige Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

### A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

##### A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs  
– Personen verletzt oder getötet werden,  
– Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,  
– Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),  
und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört zum Beispiel das Fahren, das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

##### A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

##### A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

##### A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen des Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren –,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Diese Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

#### A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden ist die Entschädigungssumme je geschädigte Person/Ereignis auf 8 Mio. EUR begrenzt.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten wie z. B. für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.















## Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw			
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze			
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH*	VK*
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	21	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	29
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	31
12 Kalenderjahre	SF 12	33	32
11 Kalenderjahre	SF 11	35	33
10 Kalenderjahre	SF 10	36	34
9 Kalenderjahre	SF 9	37	36
8 Kalenderjahre	SF 8	39	37
7 Kalenderjahre	SF 7	41	38
6 Kalenderjahre	SF 6	43	40
5 Kalenderjahre	SF 5	45	42
4 Kalenderjahre	SF 4	47	43
3 Kalenderjahre	SF 3	51	45
2 Kalenderjahre	SF 2	55	49
1 Kalenderjahr	SF 1	64	55
-	SF 1/2	79	60
-	S	95	-
-	0	100	70
-	M	150	100

\*KH = Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
VK = Vollkaskoversicherung

## 1.2. Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			
aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 und mehr Schäden	
SF 35	SF 17	SF 5	
SF 34	SF 15	SF 5	
SF 33	SF 14	SF 5	
SF 32	SF 14	SF 4	
SF 31	SF 13	SF 4	
SF 30	SF 13	SF 4	
SF 29	SF 12	SF 4	
SF 28	SF 12	SF 3	
SF 27	SF 11	SF 3	
SF 26	SF 11	SF 3	
SF 25	SF 10	SF 2	
SF 24	SF 10	SF 2	
SF 23	SF 9	SF 2	
SF 22	SF 9	SF 2	
SF 21	SF 8	SF 1	
SF 20	SF 8	SF 1	
SF 19	SF 7	SF 1	
SF 18	SF 7	SF 1/2	
SF 17	SF 6	SF 1/2	
SF 16	SF 6	SF 1/2	
SF 15	SF 5	S	
SF 14	SF 4	S	
SF 13	SF 4	S	
SF 12	SF 3	S	
SF 11	SF 3	S	
SF 10	SF 2	0	
SF 9	1	0	
SF 8	1	0	
SF 7	SF 1/2	0	
SF 6	SF1/2	M	
SF 5	0	M	
SF 4	0	M	
SF 3	0	M	
SF 2	0	M	
SF 1	M	M	
SF 1/2	M	M	
S	M	M	
0	M	M	
M	M	M	

## 1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 und mehr Schäden	
SF 35	SF 21	SF 12	
SF 34	SF 20	SF 10	
SF 33	SF 19	SF 10	
SF 32	SF 18	SF 10	
SF 31	SF 18	SF 9	
SF 30	SF 17	SF 9	
SF 29	SF 16	SF 8	
SF 28	SF 16	SF 8	
SF 27	SF 15	SF 7	
SF 26	SF 14	SF 7	
SF 25	SF 14	SF 6	
SF 24	SF 13	SF 6	
SF 23	SF 12	SF 5	
SF 22	SF 12	SF 5	
SF 21	SF 11	SF 4	
SF 20	SF 10	SF 4	
SF 19	SF 10	SF 3	
SF 18	SF 9	SF 3	
SF 17	SF 8	SF 3	
SF 16	SF 8	SF 2	
SF 15	SF 7	SF 2	
SF 14	SF 6	SF 1	
SF 13	SF 5	SF 1	
SF 12	SF 5	0	
SF 11	SF 4	0	
SF 10	SF 3	0	
SF 9	SF 3	0	
SF 8	SF 2	M	
SF 7	SF 1	M	
SF 6	SF 1/2	M	
SF 5	SF 1/2	M	
SF 4	0	M	
SF 3	0	M	
SF 2	0	M	
SF 1	M	M	
SF 1/2	M	M	
0	M	M	
M	M	M	

## Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

### 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

#### 1.1 Nächtlicher Stellplatz

Zur Beitragsberechnung der Kaskoversicherung wird der regelmäßig verwendete nächtliche Stellplatz berücksichtigt.

#### 1.2 Jährliche Fahrleistung

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

#### 1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

Folgende weitere Merkmale werden bei der Beitragsberechnung berücksichtigt:

##### 1.3.1 Tatsächliches Fahrzeugalter, Alter bei Erwerb und Besitzdauer

Berücksichtigt wird die Erstzulassung des Pkw und die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder einen abweichend vereinbarten Fahrzeughalter sowie die Besitzdauer.

##### 1.3.2 Nutzung

Es wird unterschieden zwischen einer überwiegend privaten oder überwiegend geschäftlichen/freiberuflichen Nutzung des Fahrzeugs.

##### 1.3.3 Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Fahrern des Fahrzeugs und deren Alter. Der Beitrag für den Fahrer wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an das Alter in vollen Lebensjahren angepasst. Die Beitragsanpassung erfolgt jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit.

##### 1.3.4 Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

##### 1.3.5 Selbstgenutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung der Kaskoversicherung, ob Sie über ein/e selbstgenutzte/s Ein-/Mehrfamilienhaus/Wohnung im Eigentum verfügen.

##### 1.3.6 - nicht belegt -

##### 1.3.7 - nicht belegt -

##### 1.3.8 Wohnort/Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes. Ist das Fahrzeug nicht auf Ihren Wohnort zugelassen, berücksichtigen wir die Postleitzahl des in der Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugschein hinterlegten abweichenden Standorts des Fahrzeugs.

##### 1.3.9 Ihr bisheriges Zahlungsverhalten

Wir führen anhand Ihrer Daten vor Vertragsabschluss eine Prüfung Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens durch. Hierzu beziehen wir Informationen von Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Dieses Prüfergebnis berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung. Dieses Prüfergebnis berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung.

##### 1.3.10 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

##### 1.3.11 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

##### 1.3.12 Zahlweise

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

##### 1.3.13 - nicht belegt -

##### 1.3.14 Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der ADAC Autoversicherung AG versichert, erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach der Art und des bei uns zugrunde gelegten Tarifs des Weiteren im Rahmen des Wechselkennzeichens versicherten Fahrzeugs.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Auto-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z. B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

**Anhang 3: Tarifgruppen**

- nicht belegt –**
- Tarifgruppe B**

**2.1** Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
  - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind,
  - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO),
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nrn. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Helfer),
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllt haben,

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und für eingetragene Lebenspartner.

**2.2** Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Anhängern jeder Art.

#### 3 Tarifgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die nicht der Tarifgruppe B zuzuordnen sind, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

**Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

**Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

**Schweigepflichtentbindungserklärung**

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z.B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

**1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

**2. Datenübermittlung an Rückversicherer**

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

**3. Datenübermittlung an andere Versicherer**

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hier zu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

**4. Zentrale Hinweissysteme**

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko­beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), das von informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden als Auskunft­ei betrieben wird, bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Anbei erhalten Sie eine Erläuterung zu dem HIS sowie unter www.informa-irfp.de finden Sie nähere Informationen.

Schaden- und Unfallversicherung

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungs­betrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schaden-/Leistungsfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob z.B. ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vor­schäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens/Versicherungsfalles, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schaden-/Leistungsfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schaden-/Leistungsfall geben müssen.

**5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ADAC Autoversicherung AG
- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zürich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zürich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadenservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zürich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- Zurich Kunden Center GmbH
- Baden-Badener Versicherung AG
- Real Garant Versicherung AG

**6. Betreuung durch den ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften und die ADAC Regionalclubs, kurz: ADAC**

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der ADAC von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen. Der ADAC verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Werden hierbei Änderungen Ihrer Personendaten vorgenommen, werden Sie von uns hierüber informiert. Der ADAC ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufs- und Datengeheimnisse) zu beachten.

**7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

**ADAC Autoversicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München**

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Marion Ebentheuer

Vorstand: Dr. Michael Mertens (stellv. Vorsitzender), Horst Nussbaumer, Martin Schmelcher, Norbert Scholz

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169 146